

2. Der Kraftfahrer ist, wenn mit Schnee- oder Eisglätte zu rechnen ist, verpflichtet, sich im Rahmen des Möglichen vor Fahrtantritt über den Straßenzustand zu informieren, insbesondere den Straßenzustandsbericht zu hören. Audi bei günstigem Bericht ist er zu sorgfältiger Fahrweise verpflichtet. Es kann aber nicht als Verschulden angesehen werden, wenn er bei einer Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/h infolge einer nicht zu vermutenden Vereisung ins Schleudern gerät und hieraus ein Unfall entsteht.

OG, Urt. vom 8. August 1961 — 2 Uz 40 60.

Der Verklagte war Betriebsleiter des VEB (K) Wasserwirtschaft L. Am 5. Dezember 1958 befuhr er mit dem von ihm gesteuerten Pkw „Wartburg-Kombi“ des VEB die Fernverkehrsstraße 115 in Richtung C., um dort das Theater zu besuchen. Im Wagen befanden sich auch seine Frau und seine Tochter sowie ein anderer Betriebsangehöriger. Gegen 18.45 Uhr kam das Fahrzeug bei Kilometer 105,8 infolge Vereisung der Straße ins Schleudern, geriet in den Straßengraben und überschlug sich. Neben geringen Verletzungen der Insassen entstand Sachschaden, für dessen Beseitigung der VEB 3825,21 DM aufwendete. Die Klägerin — die Deutsche Versicherungs-Anstalt — hat dem VEB auf Grund der Kaskoversicherung die Schadenssumme erstattet. Sie fordert diesen Betrag vom Verklagten. (Es folgen die Ausführungen der Parteien).

Das Bezirksgericht hat den Verklagten mit Urteil vom 14. Oktober 1960 antragsgemäß verurteilt.

Zur Begründung hat es ausgeführt:

Aus den beigezogenen Verkehrsunfallakten ergebe sich, daß der Verklagte den Unfall verschuldet habe. Bei seiner polizeilichen Vernehmung habe er zugegeben, daß der Unfall auf seine ungenügende Fahrpraxis bei Schnee- und Eisglätte zurückzuführen sei. Er hätte die Pflicht gehabt, sich über die Straßen- und Witterungsverhältnisse zu unterrichten. Wenn er trotz seiner mangelnden Erfahrung bei Eisglätte mit 50 bis 60 km/h Geschwindigkeit gefahren sei, so habe er gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 und des § 7 Abs. 2, und damit auch gegen § 823 Abs. 2 BGB verstoßen. Nach dieser Bestimmung sei er dem geschädigten Betrieb zum Schadensersatz verpflichtet. Dessen Anspruch sei infolge Leistung des Ersatzes durch die Klägerin gemäß § 67 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes auf diese übergegangen.

Der Verklagte sei als Betriebsleiter nur berechtigt gewesen, den Wagen für dienstliche Angelegenheiten zu benutzen. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß es sich bei der Unfallfahrt um keine Dienstfahrt gehandelt habe. Für eine anderweite Benutzung hätte die Zustimmung des übergeordneten Organs, des Rates der Stadt L., oder der BGL eingeholt werden müssen. Das habe der Verklagte aber nicht getan. Die Regelung der Bezahlung des Bepzins für die Theaterfahrten mit dem Hauptbuchhalter und der Kassiererin könne diese Zustimmung nicht ersetzen. Im übrigen hätte den Verklagten aber auch dann, wenn es sich um eine Dienstfahrt gehandelt hätte, eine Ersatzpflicht gegenüber dem Betrieb getroffen.

Der Verklagte hat gegen das Urteil des Bezirksgerichts frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Er wendet sich gegen dessen Auffassung, daß er den Unfall verschuldet habe. Das könne nicht damit begründet werden, daß er über keine genügende Praxis für Fahrten bei Eis- und Schnee- oder Schneeglätte verfüge. Jeder Fahrer müsse nach Erwerb der Fahrerlaubnis Erfahrungen sammeln, sei es für Winterfahrten oder im Straßenverkehr überhaupt. Die Frage des Verschuldens müsse allein nach seinem Verhalten bei dem Unfall beurteilt werden. Er habe mit Rücksicht auf einen entgegenkommenden Lkw das Gas weggenommen, um die Geschwindigkeit zu vermindern. Da zu dieser Zeit eine leichte Vereisung der Straße bestanden habe, sei der Wagen ins Schleudern gekommen und in den Straßengraben geraten; dabei habe er sich überschlagen. Wenn er eine Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/h gefahren sei, so könne ihm das als verschuldete Unfallursache

nur dann zur Last gelegt werden, wenn die Eisglätte für ihn erkennbar oder mit ihrem Auftreten zu rechnen gewesen sei.

Soweit es sich um den Charakter der Unfallfahrt als Dienst- oder Privatfahrt handelt, beziehe sich der Verklagte auf sein Vorbringen in erster Instanz.

Er hat beantragt, unter Abänderung des Urteils des Bezirksgerichts die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Sie steht weiterhin auf dem Standpunkt, daß der Verklagte den Unfall schuldhaft herbeigeführt habe, und stützt sich hierbei insbesondere auf die polizeilichen Ermittlungen. So habe der Verklagte wegen Verletzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung eine Ordnungsstrafe erhalten; die Fahrerlaubnis sei ihm für die Dauer von drei Monaten entzogen worden.

Der Senat hat die Stellungnahmen und gutachtlichen Äußerungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der DDR, Hauptamt für Klimatologie, des Volkspolizeikreisamtes C. — Sachgebiet Verkehrspolizei — vom 22. März 1961, der Straßenmeisterei C. vom 3. April 1961 und des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens — Abteilung Straßen und Brücken — vom 25. April 1961 eingeholt. Die Stellungnahmen und gutachtlichen Äußerungen sowie der Ermittlungsvorgang des VPKA C. waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Aus den Gründen:

Die Berufung, für deren Entscheidung der Senat trotz des materiell-arbeitsrechtlichen Charakters des Klagsanspruchs nach § 528 Satz 2 ZPO zuständig ist (vgl. OGZ, Bd. 4, S. 57, 64), hatte Erfolg.

Was zunächst den Charakter der Unfallfahrt als Dienst- oder Privatfahrt betrifft, so würde der Verklagte nur dann für die Beschädigung des Wagens infolge des Unfalles auch ohne Verschulden an diesem haften, wenn er das Fahrzeug dem Betrieb durch eine unerlaubte Handlung (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, unbefugten Gebrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 der VO gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern von 20. Oktober 1932 — RGBl. I S. 446) entzogen gehabt hätte (§ 848 BGB). Der Senat hält es nicht für erforderlich, näher zu erörtern, ob es einer Genehmigung und bejahendenfalls der Genehmigung welcher Stellen bedürft hätte, wenn der Verklagte als Betriebsleiter den Dienstwagen für Fahrten ins Theater benutzte. Die in erster Instanz durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Wagen für die Theaterfahrten deshalb benutzt worden ist, weil der hierfür zur Verfügung stehende Omnibus nicht ausreichte. Mit dem Pkw sind in der Regel auch andere Betriebsangehörige mitgefahren. Auch der BGL-Vorsitzende hat, als ihm diese Benutzung des Pkw durch den Verklagten bekannt wurde, hiergegen nichts eingewendet, sich vielmehr lediglich beim Hauptbuchhalter darüber informiert, daß der Verklagte das Benzin für diese Fahrten bezahle. Von einer dahingehenden Vereinbarung hatte nach der Erklärung des Verklagten auch ein weiteres BGL-Mitglied Kenntnis. Unter diesen Umständen könnte es sich bei der Benutzung des Wagens für die Theaterfahrten nur um eine Verletzung der innerdienstlichen Ordnung mit disziplinarischen Folgen handeln, nicht aber um eine unerlaubte Handlung im Sinne des Zivilrechts, die hier in der Regel auch strafrechtlichen Charakter tragen würde.

Es ist also zu prüfen, ob der Verklagte den Unfall schuldhaft verursacht hat. Das ist zu verneinen.

Das Bezirksgericht hat ohne weitere Erörterung des Sachverhalts seinem Urteil die Auffassung der Verkehrspolizei zugrunde gelegt und das Verschulden des Verklagten in Übereinstimmung damit im wesentlichen darin gesehen, daß der Unfall auf seine ungenügende